



Neustift im Stubaital, 19. Dezember 2024

Einstimmig beschließt der Gemeinderat folgende



VERORDNUNG **der Gemeinde Neustift i. St.** **über Pflichten der Hundehalter**

Aufgrund des § 6a Abs. 2a des Landes-Polizeigesetzes, LGBl. Nr. 60/1976, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 85/2023, und des § 18 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 104/2023 verordnet die Gemeinde Neustift i.St. aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 17.12.2024 wie folgt.

§ 1 **Leinenzwang**

In den in der Anlage rot gekennzeichneten Gebieten und öffentlichen Verkehrsflächen außerhalb der geschlossenen Ortschaft, sind Hunde an der Leine zu führen.

§ 2 **Hundekot**

(1) Der Hundehalter und alle Personen, die sich in der Öffentlichkeit mit einem Hund bewegen, haben dafür zu sorgen, dass das Gemeindegebiet, insbesondere landwirtschaftliche Flächen, Grünanlagen und Kinderspielplätze, nicht durch Hundekot verunreinigt werden.

(2) Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden sind verpflichtet, die durch ihre Hunde verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu entfernen und diese in Abfallbehälter zu entsorgen.

§ 3 **Strafbestimmungen**

(1) Verstöße gegen § 1 dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 8 Abs. 1 lit. d Landes-Polizeigesetz von der in § 23 Abs. 2 Landes-Polizeigesetz genannten Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 500,- Euro bestraft.

(2) Verstöße gegen § 2 dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 18 Abs. 2 Tiroler Gemeindeordnung 2001 vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu 2.000,- Euro bestraft.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft.

Zugleich treten alle früheren Verordnungen der Gemeinde Neustift i.St. „Über das Halten von Hunden“ und „Betreffend den Leinenzwang für Hunde“ vom 27.08.2019 außer Kraft.

Anlage zu § 1: Übersichtspläne der Gemeinde Neustift im Stubaital
Diese liegen im Gemeindeamt auf und können dort eingesehen werden.

Für den Gemeinderat:

**Bürgermeister
Andreas Gleirscher**

Angeschlagen am: 08.01.2025

Abzunehmen am: 23.01.2025

Abgenommen am:

Der Bürgermeister:

(Andreas Gleirscher)

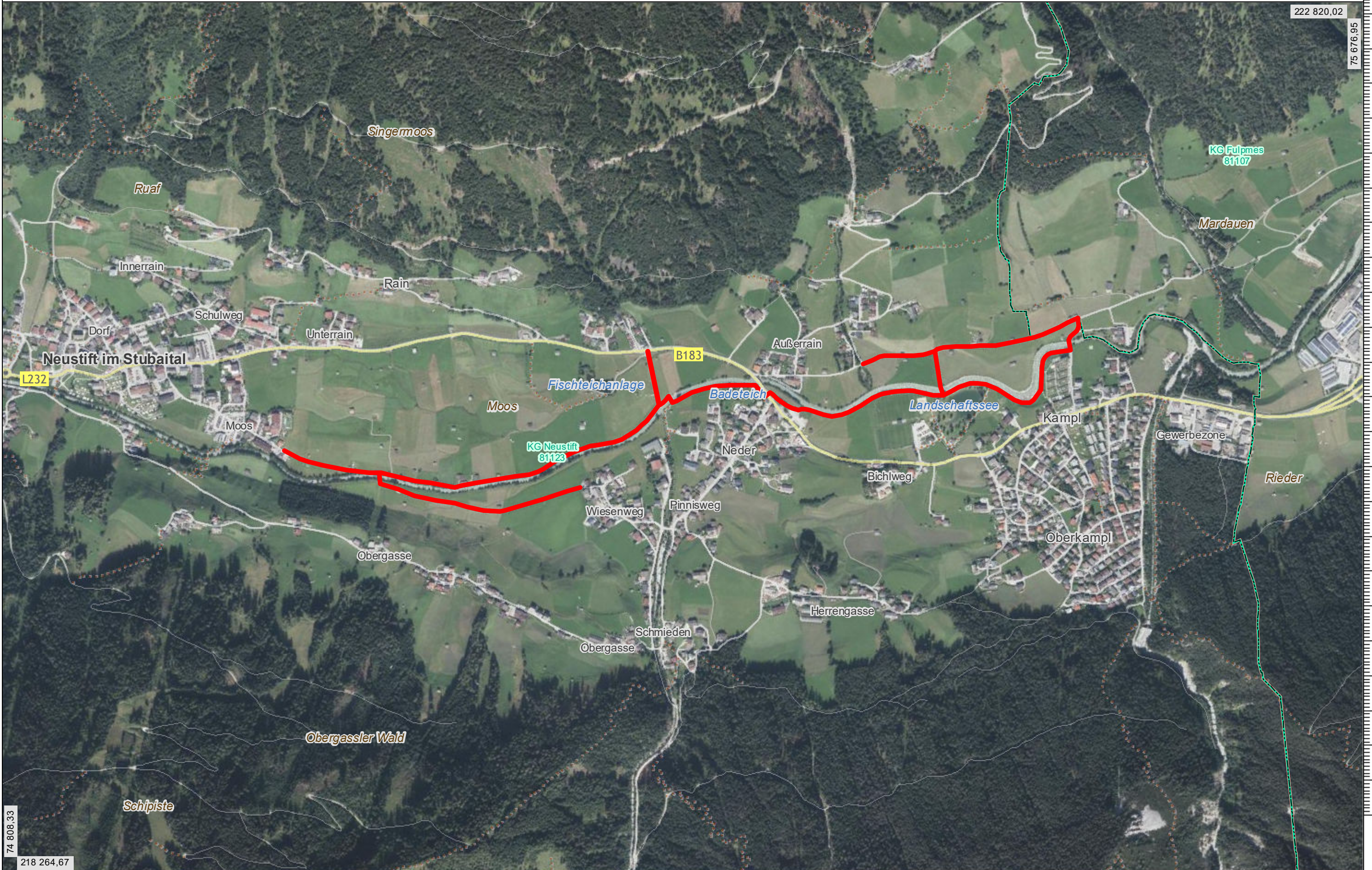


71 721,13

215 553,13



Maßeinheit km



74 808,33

218 264,67



Maßeinheit km

